

Portal

Das Potsdamer Universitätsmagazin

1/2012

ISSN 1618-6893



Friedrich der Große:
Zwischen Legende und Wirklichkeit

Außerdem in diesem Heft:

Inseln im Büchermeer 12

Wenn das Universum beschleunigt
expandiert 34

Letztes Mittel Freiheitsstrafe

Eine gemeinsame Schriftenreihe fördert den Austausch unter deutschen und russischen Strafrechtlern

Es kann beim Einkaufsbummel oder dem abendlichen Restaurantbesuch passieren: Diebe stehlen plötzlich die Handtasche. Haben die Ganoven Pech und die Polizei Glück, landet der Fall vor dem Richter. Wie der Mann mit der Robe allerdings urteilt, ist allein schon in Europa sehr unterschiedlich. Strafrechtler um Prof. Dr. Uwe Hellmann und Prof. Dr. Alexey Rarog vergleichen derzeit intensiv das deutsche und russische Strafrecht miteinander. In einer entsprechenden Schriftenreihe stellen Potsdamer und Moskauer Juristen Regelungen und Kommentare gegenüber.

VON PETRA GÖRLICH

Den Hintergrund für die Fokussierung auf Russland bildet eine bereits seit 2008 währende enge Kooperation mit der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E.Kutafin-Akademie (MGJuA). Es ist die derzeit wohl intensivste Zusammenarbeit überhaupt auf der Ebene des Strafrechtsaustausches zwischen Deutschen und Russen. Zahlreiche Projekte sind inzwischen entstanden und realisiert worden. Im Jahre 2010 kamen die „Schriften zum deutschen und russischen Strafrecht“ hinzu. Ein Band liegt bereits vor, die beiden nächsten sollen 2012 erscheinen.

„Das Ganze ist nicht zweckfrei“, gibt Uwe Hellmann zu. „Wir wollen voneinander lernen ohne uns zu belehren.“ Das Prinzip soll auch für die nächste Publikation in der Reihe gelten. Die beteiligten Juristen in Russland und Deutschland beschäftigen sich darin mit den Sanktionensystemen in ihren Ländern. „Es geht um

strafrechtliche Rechtsfolgen“, so der Uni-Jurist. Neben den Strafen im eigentlichen Sinne gehören in Deutschland die sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung dazu, die Russland so nicht kennt. Ein Beispiel hierfür ist die seit langem umstrittene Sicherungsverwahrung, für deren Praxis Deutschland im letzten Jahr vom Europäischen Gerichtshof gerügt und deren gesetzliche Regelung vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt wurde. Jeweils anders stellen sich auch die Verhältnisse beim Jugendstrafrecht und auf dem Wirtschaftssektor dar. Während Deutschland über ein völlig eigenständiges Jugendstrafrecht verfügt, besitzt Russland abgesehen von einigen partiellen Regelungen ein solches nicht. „Das könnte ein Ansatzpunkt für ein weiteres gemeinsames Forschungsprojekt sein“, so Hellmann. Interessant dürften nach seiner Ansicht im kommenden Band die Ausführungen der russischen Kollegen zu Wirtschaftssanktionen werden. Gegenwärtig wird dies im Partnerland engagiert diskutiert. Man will erreichen, dass sich nicht nur handelnde Personen für aus einer Firma heraus begangene Straftaten verantworten müssen, sondern auch die Unternehmen selbst. Die Überlegungen hierzu reichen weit, weiter als in Deutschland, wo es zumindest eine Unternehmensgeldbuße gibt.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Sanktionensysteme, es bestehen durchaus auch Übereinstimmungen. Beispiele sind die Differenzierung im Strafmaß für einfache und qualifizierte Fälle und auch die Möglichkeit, Straftaten durch Freiheits- und Geldstrafen zu ahnden.

Auffallend ist jedoch die große Zahl von Freiheitsstrafen in Russland. Im Vergleich zu Deutschland werden sie etwa sechs Mal so häufig verhängt. Der seit den 60-er Jahren des 20. Jahrhunderts anhaltende Trend, die Freiheitsstrafen zurückzudrängen, hat sich wie auch in anderen osteuropäischen Staaten hier nicht durchgesetzt. Das sei ein Problem, so Hellmann. „Viele der zumeist männlichen Bürger sind in den Gefängnissen nicht zu besseren Menschen geworden, ganz im Gegenteil.“

Dennoch, auch Russland bietet im Strafrecht Fakten, die Fachleute überzeugen. Dass alle Straftatbestände in einem Strafgesetzbuch verankert sind, ist so ein Fakt. „Bei uns wuchert das Nebenstrafrecht immer weiter aus“, bedauert Hellmann. Angetan zeigt sich der Uni-Jurist auch von der Tatsache, dass es die Russen mit dem Bestimmtheitsgrundsatz sehr ernst nehmen. Das heißt, die Voraussetzungen für einen Straftatbestand werden möglichst präzise beschrieben. Dies ist in Deutschland nicht immer der Fall.

Die Potsdamer Rechtswissenschaftler wollen ihre Zusammenarbeit mit der Moskauer und anderen osteuropäischen akademischen Einrichtungen in Zukunft weiter vertiefen.

Die Bände 2 und 3 der Schriftenreihe erscheinen 2012 im Universitätsverlag Potsdam.

In Deutschland gibt es etwa 70.000 Haftplätze, die weitgehend auch ausgelastet sind.

Didion/pixelio.de